

5/SN-21/ME

AMT DER  
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-1652

Bregenz, am 13.9.1983

An das  
Bundesministerium für Verkehr

Karlsplatz 1  
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	32-GE/1983
Datum:	28. SEP. 1983
Verteilt	1983-09-28 Fromes

*H. Klausgraber*

Betrifft: 8. KFG.-Novelle, Entwurf, Stellungnahme  
Bezug: Schreiben vom 13.7.1983, Zl. 70005/2-IV/3-83

Der übermittelte Gesetzentwurf enthält eine Strafsanktion für das Nichtanlegen von Sicherheitsgurten und das Nichttragen von Sturzhelmen. Damit wird einem schon seit Jahren vorgebrachten Wunsch der Vorarlberger Landesregierung entsprochen, dem Entwurf wird daher grundsätzlich zugestimmt. Als Mangel wird aber empfunden, daß der Gesetzentwurf am Schutz mitfahrenden Kinder vorbeigeht, da die unter Strafsanktion gestellte Anschnall- und Sturzhelmtragepflicht nur für erwachsene Personen gelten soll. Die in den Erläuterungen hiefür gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen, da Sicherheitsgurte für erwachsene Personen ohne weiteres auch für Kinder geeignet sein können und durch das Anlegen von Gurten, auch wenn sie für Erwachsene bestimmt sind, die Sicherheit der Kinder jedenfalls erhöht wird.

Im § 106a Abs. 3 wird eine Auskunftspflicht des Lenkers bezüglich der von ihm beförderten Personen festgelegt. Die gegenständliche Bestimmung ist wirklichkeitsfremd und würde nichts anderes bedeuten, als daß der Lenker sechs Monate lang jeweils über den Vor- und Zunamen und die Anschrift jener Personen Aufzeichnungen anzulegen und aufzubewahren hätte, die er innerhalb dieses Zeitraumes mehr oder weniger zufällig auch nur ein kurzes Stück befördert.

- 2 -

Nach dem Entwurf sollen die Lenker von Motorfahrrädern nicht zum Tragen von Sturzhelmen verpflichtet sein. Da auch Motorfahrradlenker im Straßenverkehr besonders gefährdet sind erscheint es angebracht, auch diesen Personenkreis zur Anlegung eines Sturzhelmes zu verpflichten.

Die anstehende Novellierung sollte zum Anlaß genommen werden, den schwer verständlich formulierten § 4 Abs. 5 KFG. 1967 sprachlich besser zu fassen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

(Dipl.-Vw. Gasser, Landesrat)

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

---

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

(22-fach)  
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-  
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

*Herz*

